

A N F R A G E von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

betreffend Eltern mit geteilter elterlicher Gewalt.

Medienberichten zufolge hiess das Bundesgericht ein Urteil gut, das die elterliche Gewalt über ein Kind dessen geschiedenen Eltern gemeinsam erteilte. Dies sei die Initialzündung für sich mehrende Urteile, wonach die elterliche Gewalt den geschiedenen Eltern gemeinsam überlassen wird.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen.

1. Wieviele geteilte elterliche Gewalten sind im Kanton Zürich bekannt? Mit welcher Häufung ist zu rechnen?
2. Werden geteilte elterliche Gewalten im Kanton Zürich nur über Kinder errichtet, deren Eltern zuvor miteinander verheiratet waren? Oder kommen auch unverheiratete Eltern - ob getrennt- oder zusammenlebend - in diesen Genuss?
3. Lassen sich geteilte elterliche Gewalten auch nachträglich errichten? Ist dazu eine Abänderung des Scheidungsurteils zwingend? Könnten unverheiratet gewesene Eltern eine nachträgliche Teilung der elterlichen Gewalt auf vormundschaftlichem Weg regeln?
4. Welcher Elternteil mit geteilter elterlicher Gewalt kann heute in seiner Steuererklärung den Versicherungsabzug (zur Zeit 600 Franken pro Kind und Jahr) geltend machen? Und welcher den Sozialabzug (4500 Franken)?
5. Muss das Kinderzulagengesetz dieser neuen gesellschaftlichen Entwicklung angepasst werden? Wenn ja, wie?
6. Welche anderen Gesetze und Verordnungen müssten angepasst werden? Gedenkt die Regierung ein entsprechendes Paket auszuarbeiten? In welcher Form?
7. Teilt der Regierungsrat mein Unbehagen über den unsäglichen Begriff "elterliche Gewalt" - in sprachlicher wie in sinnbildlicher Hinsicht?

Hartmut Attenhofer

